

## **BAB** – Die Förderbank. FEI-Förderdarlehen

Die Bremer Aufbau-Bank GmbH (BAB) bietet in Kooperation mit den Wirtschaftsförderungsgesellschaften WFB Wirtschaftsförderungsgesellschaft Bremen GmbH (WFB) und BIS Bremerhavener Gesellschaft für Investitionsförderung und Stadtentwicklung mbH (BIS) die FEI-Förderdarlehen an.

Mit dem FEI-Förderdarlehen (FEI - Forschung, Entwicklung und Innovation) unterstützt die BAB kleine und mittlere Unternehmen des Landes Bremen bei der Erhöhung ihrer Innovationskraft und Wettbewerbsfähigkeit.

Die Umsetzung des Darlehensprogramms erfolgt im Rahmen des EFRE-Programms Land Bremen 2014-2020 (Operationelles Programm Bremen 2014 - 2020 für den Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung Investitionen in Wachstum und Beschäftigung.)

Für die Gewährung von FEI-Förderdarlehen gelten insbesondere die nachfolgenden Bestimmungen:

### **1. Antragsberechtigte**

Antragsberechtigt sind insbesondere kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft mit Sitz oder Betriebsstätte im Land Bremen. Es gelten die Bestimmungen der KMU-Definition der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) (VERORDNUNG (EU) Nr. 651/2014)

Eine Förderung von Unternehmen in Schwierigkeiten ist ausgeschlossen.

### **2. Verwendungszweck**

Gefördert wird die Forschung und Entwicklung innovativer Produkte, Verfahren und Dienstleistungen. Eine thematische Einschränkung auf bestimmte Technologien erfolgt nicht.

### **3. Förderumfang**

Die Höhe des Darlehens bestimmt sich nach der Projektform und soll 200.000,00 EUR nicht überschreiten.

Darlehen können bis zu 100 % der förderfähigen Kosten abdecken.

### **4. Darlehensbedingungen**

#### **4.1 Laufzeit**

Die Laufzeit des Darlehens soll i.d.R. 6 Jahre nicht überschreiten.

Die Laufzeit des Projektes sollte in der Regel zwei Jahre nicht überschreiten.

#### **4.2 Auszahlung**

Die Darlehen werden in Teilsummen nach erfolgreicher Abnahme der Projekt-Meilensteine durch die WFB bzw. BIS abgerufen. Dabei gelten die Bestimmungen des Zuwendungsbescheides der WFB bzw. BIS zu den Nachweispflichten.

#### **4.3 Rückzahlung**

Nach Ablauf von maximal drei tilgungsfreien Anlaufjahren erfolgt die Tilgung i.d.R. in gleich hohen vierteljährlichen Raten, die jeweils nachträglich zum Quartalsende fällig sind. Während des tilgungsfreien Zeitraums sind lediglich die Zinsen auf die ausgezahlten Darlehensbeträge zu entrichten.

#### **4.4 Zinssatz**

Für die ersten drei Jahre der FEI-Förderdarlehen wird ein Förderzinssatz von i.d.R. 0,25 % p. a. vereinbart.

Die Verzinsung in den Jahren 4 bis 6 erfolgt marktüblich. Der Zinssatz für die Jahre 4 bis 6 kann bereits bei Darlehensaufnahme vereinbart werden.

#### **4.5 Gebühren/Kosten**

Weitere Informationen unter [www.efre-bremen.de](http://www.efre-bremen.de)



## Produktmerkblatt

Für die Kreditvergabe werden dem/der Antragsteller/-in keine Gebühren oder weitere Kosten berechnet.

### 4.6 Besicherung

Eine etwaige Besicherung wird u. a. in Abhängigkeit von der Förderwürdigkeit des zu fördernden Vorhabens vereinbart.

## 5. Antragsverfahren

### 5.1 Antragstellung

Die Antragstellung erfolgt in einem 2-stufigen Verfahren:

Zunächst ist ein Antrag zur Prüfung der Förderwürdigkeit unter der FEI-Richtlinie in Bremen über die WFB und in Bremerhaven über die BIS zu stellen. Mit einem positiven Bescheid der WFB/BIS kann der Kreditnehmer seinen Antrag auf Kreditvergabe nebst Zinsvergünstigung bei der BAB stellen. Die BAB entscheidet über die Kreditvergabe auf Grundlage der u.a. Antragsunterlagen.

### 5.2 Antragsunterlagen

- Vollständig ausgefülltes und rechtsverbindlich unterzeichnetes Antragsformular für eine FEI-Förderung mit einem Zuwendungsbescheid, eingereicht über die WFB und/oder BIS
- Unterlagen zu den wirtschaftlichen Verhältnissen der letzten drei Geschäftsjahre
- Umsatz- und Ertragsvorschau für die zukünftigen drei Geschäftsjahre
- Weitere Unterlagen in Abhängigkeit der Förder- bzw. Darlehensanfrage

Die BAB trifft ihre Entscheidung zur Darlehensvergabe auf Grundlage der eingereichten Unterlagen.

### 5.3 Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf ein FEI-Förderdarlehen besteht nicht.

## 6. Beihilferechtliche Rahmenbedingungen, Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlage für die FEI-Förderung ist die Richtlinie „Förderung der Forschung, Entwicklung und Innovation“ des Senators für Wirtschaft, Arbeit und Häfen in Verbindung mit §§ 23 und 44 der Landeshaltsordnung (LHO) und §§ 48, 49 und 49a des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der jeweils gültigen Fassung.

Bei der Gewährung von Förderungen mit EFRE-Mitteln sind die Vorschriften der EFRE Verordnungen der Europäischen Kommission und alle Durchführungsbestimmungen des EFRE-Programms Land Bremen 2014-2020 zu beachten.

## 7. Schlussbestimmungen

### 7.1 Prüfungsrecht

Die WFB, die BIS und die BAB sind verpflichtet, die ordnungsgemäße Verwendung des FEI-Förderdarlehens bei dem/der Antragsteller/-in zu prüfen und entsprechende Nachweise zu verlangen. Weitere Prüfungsrechte stehen der EFRE Prüfbehörde bei der Senatorin für Finanzen der Freien Hansestadt Bremen, dem Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen, der Europäischen Kommission sowie dem Europäischen Rechnungshof zu.

### Haben Sie noch Fragen?

BIS Bremerhavener Gesellschaft für Investitionsförderung und Stadtentwicklung mbH  
Am Alten Hafen 118  
27568 Bremerhaven

Telefon: 0471 94646-610  
Telefax: 0471 94646-690  
mail@bis-bremerhaven.de  
www.bis-bremerhaven.de

WFB Wirtschaftsförderung Bremen GmbH  
Kontorhaus am Markt

Weitere Informationen unter [www.efre-bremen.de](http://www.efre-bremen.de)



## Produktmerkblatt

Langenstraße 2-4  
28195 Bremen

Telefon: 0421 96 00-10  
Telefax: 0421 96 00-810  
mail@wfb-bremen.de  
www.wfb-bremen.de

Bremer Aufbau-Bank GmbH  
Kontorhaus am Markt  
Langenstraße 2-4 (Eingang Stintbrücke 1)  
28195 Bremen  
Telefon: 0421 96 00-415  
Telefax: 0421 96 00-840  
mail@bab-bremen.de  
www.bab-bremen.de

Weitere Informationen unter [www.efre-bremen.de](http://www.efre-bremen.de)

